

**Absichtserklärung – letter of intent –**  
zur gemeinsamen Umsetzung der  
Stufenausbildung Feuerwehr für den Zugang zum  
Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der  
Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes  
(StufAVO-Feu NRW)

Die

**Stadt Remscheid**  
Feuerwehr Remscheid  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

– Feuerwehr Remscheid genannt –

und

die

**Stadt Solingen**  
Feuerwehr Solingen, SD 37,  
Katternberger Str. 44/46  
42655 Solingen

vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Solingen

– Feuerwehr Solingen genannt –

und

die

**Stadt Wuppertal**  
Feuerwehr Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

– Feuerwehr Wuppertal genannt –

zusammen die „Kooperationspartner“ genannt

geben gemeinsam die nachfolgende Absichtserklärung ab:

### **Präambel**

Die oben genannten Städte betreiben jeweils eigene Berufsfeuerwehren und sind Ausbildungsbehörden. Mit der Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr NRW ist die Möglichkeit eines weiteren Berufszugangswegs zur Berufsfeuerwehr eröffnet. Ziel der Ausbildung ist es, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderliche handwerkliche Vorausbildung zu vermitteln. Durch die Zusammenarbeit der Kooperationspartner sollen Synergien und vor allem auch betriebswirtschaftliche Vorteile einer gemeinsamen Ausbildung und eines gemeinsamen Ausbildungsstandortes geschaffen und genutzt werden.

Die Kooperationspartner streben den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Planung, Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Zugangs zum Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes (Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr – StufAVO-Feu NRW) an. Grundlage der weiteren Zusammenarbeit bis zum Abschluss der vorgenannten Vereinbarung soll diese Absichtserklärung sein. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit. Wesentliches Ziel der Kooperation stellt die Umsetzung der handwerklichen Vorausbildung für die Feuerwehren der beteiligten Städte dar. Diesbezüglich sollen die betriebswirtschaftlichen Vorteile und die anteilmäßige Verteilung der entstehenden Kosten durch einen gemeinsamen Ausbildungsstandort der handwerklichen Vorausbildung genutzt werden.

In unmittelbarer örtlicher Nähe zu den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal soll die theoretische und praktische handwerkliche Kompaktausbildung gem. § 7, der allgemeinbildende und sportliche Unterricht gem. § 8 und die anschließende Prüfung gem. § 9 durch eine qualifizierte Ausbildungsstätte nach §§ 5-6 der Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr – StufAVO-Feu NRW erfolgen.

Nach erfolgreichem Abschluss der 18-monatigen Stufenausbildung erfolgt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein- Westfalen (VAP 1.2-Feu) in Eigenverantwortung durch die jeweilige Ausbildungsbehörde. Ein Wechsel der einstellenden Ausbildungsbehörden zu einer anderen beteiligten Feuerwehr (gemeint sind die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal) ist bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht beabsichtigt.

Die Zugangsvoraussetzungen zur Stufenausbildung richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen. Die Kooperationspartner streben an, die Kriterien für den sportlichen Einstellungstest zukünftig in den drei beteiligten Feuerwehren gleichermaßen festzulegen. Darüber hinaus soll die Umsetzung eines gemeinsamen (sportlichen oder theoretischen) Auswahlverfahrens erörtert werden. Die Festlegung auf ein gemeinsames Verfahren kann nur einstimmig erfolgen.

Dies vorangeschickt sollen insbesondere folgende Inhalte geregelt werden:

## **§ 1**

### **Grundlagen der Zusammenarbeit**

- (1) Die Kooperationspartner werden operativ in einer gemeinsamen Projektgruppe zusammenarbeiten. Die Leitungen der Feuerwehren besetzen die Mitglieder der Projektgruppe. Ein regelmäßiger Austausch der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal hat stattzufinden.
- (2) Die Prioritäten und Aufgaben der Projektgruppe werden durch den/die Leiter/in der Feuerwehr gesteuert. Strategische Entscheidungen und Meilensteine der Projektgruppe erfolgen unter Beteiligung der zuständigen Dezernenten/innen und Beigeordneten.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Die Feuerwehren Solingen und Wuppertal übertragen die Projektleitung zur Erarbeitung und Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und Auswahl von qualifizierten Ausbildungsstätten nach §§ 5-6 der Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr – StufAVO-Feu NRW der Feuerwehr Remscheid.
- (2) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass alle Vertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der geltenden – insbesondere auch vergaberechtlichen Grundsätze (z.B. gem. GWB, VgV etc.) – Rechtsgrundsätze erfolgen.

## **§ 3**

### **Kostenregelung**

- (1) Ein wichtiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Schaffung und Nutzung von Synergien, insbesondere auch betriebswirtschaftlicher. Zu diesem Zweck sind sich die Kooperationspartner einig, dass eine finanzielle Beteiligung sich an vergleichbaren schulischen Ausbildungskosten orientieren muss.
- (2) Nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt eine Umlage der anteilmäßigen Ausbildungskosten pro Teilnehmer/in durch die Feuerwehren Solingen und Wuppertal an die Feuerwehr Remscheid. Die Feuerwehr Remscheid steht in einem Vertragsverhältnis zu einer qualifizierten Ausbildungsstätte und entrichtet die gesamten Ausbildungskosten der theoretischen und praktischen Kompaktausbildung an die Ausbildungsstätte. Die anteilmäßige Kostenumlage erfolgt nach dem Verhältnis der gemeldeten Teilnehmer/innen der beteiligten Feuerwehren.
- (3) Davon ausgenommen sind die über die reinen Ausbildungskosten hinaus anfallenden Kosten wie z.B. Lohnkosten (Ausbildungsvergütung), Kosten für persönliche Schutzausrüstung, Kosten für Fahrtgelder (z.B. Tickets für den ÖPNV) der Auszubildenden, sowie Kosten zur individuellen Betreuung der Auszubildenden. Diese werden weiterhin durch die jeweilige Ausbildungsbehörde (gemeint Stadt) getragen.

#### **§ 4** **Dauer der Absichtserklärung**

- (1) Die Absichtserklärung tritt mit Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft und endet mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Ausarbeitung und Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Die Kooperationspartner stellen klar, dass frühestens im Jahr 2026 mit einer Umsetzung der Vereinbarung begonnen werden kann.
- (2) Jeder Partei wird das Recht eingeräumt bis zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ohne Angabe von Gründen von der Zusammenarbeit Abstand zu nehmen. Die Parteien verpflichten sich aber im Fall einer Beendigung der Verhandlungen dies schriftlich anzuzeigen. Kosten, die den Kooperationspartnern bis zum Zeitpunkt einer Kündigung ggfs. entstanden sind, trägt jeder Kooperationspartner selbst.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass diese Absichtserklärung keine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss der beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung begründet.

#### **§ 5** **Gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und dazu, den jeweils anderen Parteien alle Informationen zugänglich zu machen, die für die beabsichtigte Vereinbarung von Bedeutung sind und Umstandsänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von den jeweils anderen Kooperationsparteien erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

#### **§ 6** **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

#### **§ 7** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Absichtserklärung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Erklärung Lücken auf, so wird

hierdurch die Wirksamkeit der Erklärung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Absichtserklärung vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

**Stadt Remscheid**

Remscheid, den 7. Februar 2025

Unterschrift: B. Reul-Nocke  
(Frau Reul-Nocke, Dezernentin für Ordnung, Sicherheit und Recht)

**Stadt Solingen**

Remscheid, den 07. Februar 2025

Unterschrift: I.V. Welzel  
(Herr Welzel, Beigeordneter für Bürgerservice, Recht, Ordnung und Soziales)

**Stadt Wuppertal**

Remscheid, den 07.02.2025

Unterschrift: StD Nocke  
(Herr StD Nocke, Beigeordneter für Kultur, Sport, Sicherheit und Ordnung)